

Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter im Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Bundes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen**

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreisband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schlesische Straße 5
Druck: Vorwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S. 23. 63

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeschaltete Abonezahl 40 Pfennig.
Schluß für Anzeigen: Montag früh 8 Uhr.

Beschwerden gegen die Stillegung von Brauereien.

Der Deutsche Brauerbund veröffentlicht folgendes:

Die in der Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes (D.B.) vom 10. Oktober 1917 gefasste Resolution, in der unter dem Hinweis auf die Einschränkung des Kohlenderbrauches die Erwartung ausgesprochen wurde, daß von weiteren gesetzlichen Zwangsmäßignahmen im Interesse des ruhigen Fortbestehens der Industrie nun mehr Abstand genommen werde, ist vor allem auch dem Reichstag zugestellt worden. Darauf geht uns heute von dem Reichstag der nachstehende Bescheid zu:

Berlin Nr. 7, den 12. November 1917.

Reichstag.

Antwort auf die Petition
vom 12. Oktober 1917.

Der Ausschuß des Reichstags für den vaterländischen Hilfsdienst hat beschlossen, Ihre Petition dem Reichsministerium zur Erwägung zu überweisen.

Der Direktor beim Reichstag,
 gez. Jungheim.

Von der "Vaterländischen Hilfsdienststelle für das deutsche Braugewerbe", unterzeichnet Brauereidirektor Funke, wird folgende Mitteilung über die Zusammenlegungsaktion zur Orientierung der Brauereien veröffentlicht, wovon auch die Vertreter des Brauereiarbeiter, die nach der "Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben" vom 2. November 1917, den Bezirksausschüssen sowie den Zusammenlegungsausschüssen angehören und dort mitwirken sollen, Kenntnis nehmen wollen:

Die von den Brauereien vorläufig gewählten Bezirksausschüsse haben, in der Regel auf Betreiben der Kriegsamtstellen, für eine große Anzahl von Bezirken Zusammenlegungspläne aufgestellt. Dabei ist in den meisten Fällen so verfahren worden, daß sich die Mitglieder des Bezirksausschusses untereinander auf eine Liste der stillzulegenden und der aufrechtzuerhaltenden Brauereien geeinigt und von dieser Liste den stillzulegenden Brauereien Kenntnis gegeben haben. So wurden diese zumeist vor einer vollendete Tatsache gestellt, ohne daß ihnen zuvor Gelegenheit geboten wäre, ihre Bündse und Beschwerden vorzubringen.

Durch die Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereien ist nun eine neue Lage geschaffen worden. Hierach finden die berechtigten Interessen der stillzulegenden Brauereien weitgehende Berücksichtigung. Alles, was nach dem bisherigen Verfahren versäumt worden war, muß nachgeholt werden. Ohne eingehende Erörterung der Zusammenlegungspläne mit den Beteiligten und ohne unparteiische Untersuchung und Würdigung ihrer Beschwerden kann nach den neuen Bestimmungen in keinem Falle eine zwangsläufige Zusammenlegung durchgeführt werden.

Die Bestimmungen der Verordnung gehen aber insoweit noch weiter, als durch sie nahezu alle bisher, sei es von den Bezirksausschüssen, sei es von den Kriegsamtstellen geleisteten Verarbeiten praktisch hinfällig werden. Zunächst werden den Kriegsamtstellen alle Rechtbefugnisse in der Zusammenlegungsfrage dadurch genommen, daß die endgültige und abschließliche Entscheidung über die Feststellung und Durchführung von Zusammenlegungsplänen in die Hände der neu zu ernennenden Zusammenlegungsausschüsse gelegt wird. Diese Kommissionen werden Beamtete der Rialbehörden sein; für das Norddeutsche Brauereigebiet kommen höhere Beamte der Oberzolldirektionen in Betracht. Es wäre also unter allen Umständen unzulässig, wenn die Kriegsamtstellen nach Erlass der Verordnung, vielleicht sogar unter Androhung von Zwangsmäßignahmen,

noch irgendeinen Druck im Sinne einer Beschleunigung der Zusammenlegungsaktion ausüben wollten. Wie bekannt, hat das Kriegsamt bereits unter dem 1. Oktober d. J. eine ausdrückliche Anweisung an die Kriegsamtstellen erlassen, wonach diese von Zwangsmäßignahmen gegen Brauereien ab zu ziehen und bereits verfügte Zwangsmäßignahmen wieder aufzuheben hätten. Sollte diese Anweisung in einzelnen Fällen auf Widerstand stoßen, so bitten wir um gesäßige sofortige Benachrichtigung. Was insbesondere die Frage der Kohlenderversorgung anlangt, so sind in dieser Beziehung die Ergebnisse der Kriegsamtstellen durch Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenderverteilung vom 18. September 1917 neu geregelt. Danach sind die Kriegsamtstellen lediglich befugt, die Belieferung mit Kohlen vom 1. Oktober dieses Jahres ab um 50 Proz. einzuschränken; dagegen ist ihnen nicht gestattet, den Verbrauch bereits vorhandener Vorräte zu untersagen oder gar solche Vorräte zu enteignen.

Ferner wird durch die Zusammenlegungsverordnung die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse schärf umgrenzt. Danach beschränkt sich die Tätigkeit der Bezirksausschüsse auf die vorläufige Aufstellung eines Zusammenlegungsplanes. Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse haben keine bindende Kraft; vielmehr entscheidet der Zusammenlegungskommissar über die endgültige Festsetzung des Plans selbständig, und zwar — dies ist das wesentliche — nach vorheriger eingehender Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände mit den Beteiligten und nach Anhörung einer neu geschaffenen Beschwerdeinstanz, der sogen. Zusammenlegungsausschüsse, die aus direkten Wahlen der Brauereien unter gleichmäßiger Vertretung der großen, mittleren und kleinen Brauereien hervorgehen.

Die bisher von den Bezirksausschüssen aufgestellten Zusammenlegungspläne werden dem Erfordernis der anstrechenden Erörterung mit den Beteiligten mit in den seltesten Fällen entsprechen. Auch wenn eine solche Erörterung bereits stattgefunden haben sollte, müßte noch der Zusammenlegungsverordnung vor der endgültigen Festsetzung des Plans in mehr oder weniger Zusammenlegungsausschüß gehörten werden, der für eine unparteiische Erledigung der vorgebrachten Beschwerden zu sorgen hätte. Wenn aber die Pläne, wie es die Regel ist, mit den Beteiligten noch nicht ausreichend erörtert worden sind, so müssen sie noch einmal von neuem aufgestellt und den Beteiligten von neuem bekanntgegeben werden. Den Bezirksausschüssen ist im eigenen Interesse dringend zu empfehlen, bereits vor der Aufstellung der Pläne eingehende Erörterungen mit den Beteiligten zu veranstalten, damit die Nachprüfung durch den Zusammenlegungskommissar und den Zusammenlegungsausschüsse nicht zu einer unnötigen Verschärfung der Gegenmaßnahmen führt. Solche Erörterungen werden ferner schon deshalb ange stellt werden müssen, weil die Bezirksausschüsse bei der Einreichung der Pläne angeben müssen, in welcher Weise die Pläne durchgeführt werden sollen. Dies setzt voraus, daß über alle Einzelheiten vollständige Klarheit geschaffen ist, was nur unter eingehender Mitwirkung aller Beteiligten geschehen kann.

Aus der vorstehend geschilderten neuen Lage ergibt sich, daß die bisher beim Deutschen Brauerbund für den Landesausschuss der Norddeutschen Brauereigemeinschaft in großer Zahl bereits eingegangenen Beschwerden gegen die vorläufigen Zusammenlegungspläne so gut wie vollständig gegenstandslos geworden sind; dies mag zur Beruhigung der von der Stillegung betroffenen Brauereien ausdrücklich festgestellt werden, denn wohl in allen Fällen werden mangels ausreichender Erörterungen mit den Beteiligten neue Zusammenlegungspläne aufgestellt und bekanntgegeben.

werden müssen. Beschwerden gegen diese neuen Pläne, von der Verordnung "Entwendungen" genannt, sind aber unmittelbar an den noch zu ernennenden Zusammenlegungskommissar zu richten.

Der Deutsche Brauerbund bzw. der Landesausschuß für das Norddeutsche Brauereigebiet wird mit dem bei ihm eingegangenen reichhaltigen Material in der Weise verfahren, daß er die einzelnen Beschwerden an die zuständigen Zusammenlegungskommissare weiterleitet. Der Zusammenlegungskommissar wird auf diese Beschwerden sachlich einzugehen insofern feinen Anlaß haben, als neue Zusammenlegungspläne aufgestellt werden, gegen die sodann auch neue Beschwerden erhoben werden müßten. Zur Sicherheit sei noch bemerkt, daß die Brauereien im Falle der Aufstellung neuer Pläne in der Meinung, daß die bereits früher erhobene Beschwerde genüge, es nicht unterlassen dürfen, eine neue Beschwerde an den Zusammenlegungskommissar zu richten. Sollte es der Fall sein, daß eine Beschwerde auch nach dem neuen Plan inhaltlich dieselbe bleibt, so müßte der Zusammenlegungskommissar doch noch einmal besonders in Kenntnis gesetzt werden, sei es durch Wiederholung der früheren Beschwerde, sei es durch bloßen Hinweis auf die darin angeführten Gründe.

Berlin, den 15. November 1917.

Vaterländische Hilfsdienststelle für das deutsche Braugewerbe.

Funke, Brauereidirektor.

Verzeichnis der Zusammenlegungsbezirke in Artikel I der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

I. Zusammenlegungskommissar zu Königsberg i. Pr.

1. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Stadt Königsberg i. Pr., Kreis Königsberg i. Pr., Kreis Lauter, Kreis Friedhausen, Kreis Beblau, Kreis Preuß.-Einsau, Kreis Friedland, Kreis Gerdauen, Kreis Rastenburg, Kreis Heilsberg, Kreis Küsel).

2. Zusammenlegungsbezirk Tilsit (Stadt Tilsit, Kreis Tilsit, Kreis Niederruppin, Kreis Gerdauen, Kreis Ragnit, Kreis Pillau, Stadt Insterburg, Kreis Insterburg, Kreis Memel, Kreis Gumbinnen, Kreis Ostprignitz, Kreis Darkehmen, Kreis Goldap, Kreis Angerburg, Kreis Oletzko).

II. Zusammenlegungskommissar zu Westpreußen:

1. Zusammenlegungsbezirk Allenstein (Stadt Allenstein, Kreis Allenstein, Kreis Orlitzburg, Kreis Sensburg, Kreis Osterode i. Lippe, Kreis Rothenberg i. Westpr., Kreis Löbau, Kreis Neidenburg, Kreis Johannisburg, Kreis Lözen, Kreis Enden).

2. Zusammenlegungsbezirk Elbing (Stadt Elbing, Kreis Elbing, Kreis Marienburg i. Westpr., Kreis St. Gallen, Kreis Braunsberg, Kreis Stuhm, Kreis Röhrungen, Kreis Heiligenbeil).

III. Zusammenlegungskommissar zu Danzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Danzig (Stadt Danzig, Kreis Danziger Höhe, Kreis Danziger Niederruppin, Kreis Starthaus, Kreis Dirschau, Kreis Berent, Kreis Neustadt i. Westpr., Kreis Busig).

2. Zusammenlegungsbezirk Grudenz (Stadt Grudenz, Kreis Grudenz, Kreis Schwedt, Kreis Marienwerder, Kreis Culm, Kreis Briesen, Stadt Thorn, Kreis Thorn, Kreis Grossburg i. Westpr.).

3. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Kreis Königsberg, Kreis Schlochau, Kreis Lüchow, Kreis Preuß.-Stargard).

4. Zusammenlegungsbezirk Stolp (Stadt Stolp, Kreis Stolp, Kreis Schlawe, Kreis Rummelsburg, Kreis Bülow, Kreis Lauenburg).

IV. Zusammenlegungskommissar zu Posen:

1. Zusammenlegungsbezirk Posen (Stadt Posen, Kreis Posen-West, Kreis Posen-Lit., Kreis Schwedt, Kreis Groß, Kreis Samter, Kreis Lötzen, Kreis Eichsen, Stadt Röthen, Kreis Schmieg, Kreis Neutomischel, Kreis Weichsen, Kreis Birzbaum, Kreis Romst, Kreis Neuruppin, Kreis Naumburg, Kreis Gostau, Kreis Nostitz, Kreis Troszit, Kreis Lüchow, Kreis Schwartau, Kreis Romishau, Kreis Röthen, Kreis Schildberg, Kreis Kempen i. Westpr.).

2. Zusammenlegungsbezirk Görlitz (Stadt Görlitz, Kreis Görlitz, Kreis Rothenburg i. a. Oberlausitz, Kreis Lauban, Kreis Buzlau, Kreis Sagan, Kreis Grottau, Kreis Löwenberg, Kreis Girsberg, Kreis Schönau, Kreis

heute mehr zu dem alten Preise zu beschaffen. Geht er auf verloren oder wird er durch Feuer vernichtet, so kann er, wenn überhaupt, doch nur unter Aufsicht höherer Unkosten wieder beschafft werden.

Diese Tatsache spielt eine sehr wichtige Rolle bei der Schadensregulierung einer Versicherung. Wer z. B. sein Gebäude, sein Inventar, seine Waren, sein Mobiliar usw. vor dem Kriege zusammen mit 5000 Mf. verloren hatte und jetzt von einem Schadenfall betroffen wird, würde arg enttäuscht über die ihm auf Grund der Versicherungsbedingungen zustehende Entschädigungssumme sein, denn er hätte unbedingt eine Selbstversicherung zu tragen, weil der Wert des verlorenen Gegenstandes am Tage des Schadensereignisses bedeutend höher war als zur Zeit der Versicherungsnahme, und weil die Wiederbeschaffung des Verlorenen bedeutend mehr kostet als früher. Die Versicherung nimmt nun mit jedem Tage, den der Krieg noch dauert, und sicherlich auch noch einige Zeit darüber hinaus, zu. Es ist daher nur zu natürlich, daß vor allem die Hypothekgläubiger ernst daran drängen, daß die von ihnen beliefneten Gebäude entsprechend ihrem gegenwärtigen Wert versichert werden. Aber auch der Privatmann hat ein lebhaftes Interesse daran, sein Haus höher zu versichern, und ein jeder Verein handelt vorsichtig, wenn er seine Gebäude und sein Inventar mit höheren Summen bei der Versicherung anmeldet.

Offenbar findet nach Lage der Sache jeder einzelne Mensch, er mag bestellen, was er will, seinen Nutzen darin, eine Nachversicherung seines Eigentums abzuschließen, um dadurch den früheren Wert den heutigen Preisverhältnissen anzubauen.

Besonders ist dies von Bedeutung, wo es sich um Mobilien, Kleidungs- und Wäschestücke, Vorhänge, Bettwäsche handelt. Leider ist die Notwendigkeit einer solchen Nachversicherung noch viel zu wenig in den Kreisen des Büblums erkannt worden. Die Leiter größerer Betriebe haben schon seit langem aus Selbstinteresse und Verantwortungsgefüll heraus die Versicherungssumme wesentlich erhöhen lassen, und es ist sicher, daß sie mit ihrer Versicherung der noch kommenden Preissteigerung in einem Maße folgen werden, aber zahlreiche Privatleute, besonders in Arbeitervierteln, sind sich dieser Notwendigkeit noch nicht bewußt geworden. In den fortwährenden Sorgen des Krieges haben sie diesen wichtigen Punkt übersehen. Leider ist es Pflicht aller beteiligten Stellen, zumal der Presse, die Allgemeinheit hierüber aufzuklären, um die Versicherungssumme im Falle eines Versicherungsfalles vor Enttäuschung und wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Es muß immer von neuem wieder darauf hingewiesen werden, daß es die Pflicht eines jeden Familienvaters, einer jeden Familienmutter ist, eine Nachversicherung abzuschließen und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Die paar Groschen Mehrkosten spielen keine Rolle, weil sie den Versicherten das Gefühl der Sicherheit verleihen und ihnen im Falle eines Verlustes eine ausreichende Entschädigung für das Verlorene geben.

Für die Mitglieder der Konsumvereine, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehören, ist die Sache sehr einfach, da ihnen durch ihren Verein die Möglichkeit geboten wird, ihr Eigentum zu billigen Säben zu versichern und nachzuversichern. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat mit leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen, die den Versicherten günstige Bedingungen stellen. Es kommt besonders die Versicherung gegen Feuer und Einbruch in Frage. Störn jetzt hat das genossenschaftliche Versicherungswesen einen großen Umfang angenommen, doch ist es noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig, wenn alle Mitglieder ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie dienen dadurch nicht nur ihrem eigenen Interesse, sondern sie fördern auch gleichzeitig den Einfluß, den die Verlagsgesellschaft auf die beteiligten Versicherungsgesellschaften ausüben kann. Versäume darum niemand, so schnell wie möglich eine Nachversicherung durch den Konsumverein bewirken zu lassen.

Bom Weltkriege.

Gestalten sind aus der Zählstelle:

Schaffenburg: M. W. P. Feuerische Altenbrauerei, im Lazarett gestorben;

Berlin: Otto Kleist, Steuer, Salzenhofer II; Emil Schröder, Emil Wittorf, Heinrich Seide.

Ehre ihrem Andenken!

Bewundert sind aus der Zählstelle:

Berlin: Paul Lach, Müller, Carl Müller, Fleischarbeiter, Salzenhofer I.

Das Eisene Kreuz erhielten: Paul Lach, Müller, Berlin; Heinrich Schulte, Fleischarbeiter, Hamburg.

* * *

Absindung von Kriegerwitwen. Gegenüber anderslautenden Mitteilungen über Absindung von Kriegerwitwen, die eine neue Ehe eingehen, schreibt der „Vorwärts“ folgendes:

Das Militärinteressengebiet sieht eine Absindung der sich wiederverheiratenden Witwen nicht vor. Das hindert in manchen Fällen die Wiederverheiratung und führt zu sogenannten wilden Ehen. Aus einem der Regierungen in unbegrenzter Höhe durch den Reichsbaushalt gestellten Fonds werden nunmehr seit An-

fang d. K. auch bestimmte Absindungen am Kriegerwitwen gehandelt. Voraussetzung für die Absindung ist einmal das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Absindung und zweitens der Bezug eines Kriegsmitwiegeldes aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges. Der Begriff dieses Kriegsmitwiegeldes wird nun definiert. Es wird da gesagt, daß lediglich die jährliche Kriegsverpflegung in Betracht komme und die Betrage bei der Witwe eines gemachten Soldaten 100 Mf., bei der eines Unteroffiziers 200 Mf. und der eines Feldwebels 300 Mf. Da das Querteilholzhofe dieses Betrages als Absindung gewährt werden könnte, beträgt die Absindung also 250, 500 bzw. 750 Mf. Das ist durchaus unzureichend. Die oben erwähnten Summen von 100, 200 und 300 Mf. stellen den Mindestbetrag der Kriegsverpflegung gegenüber der sogenannten allgemeinen Verpflegung dar. Aber nicht nur diese Mehrbeträge sind Kriegsversorgung, sondern Kriegsverpflegung ist das gesamte Witwengeld, das einer Witwe gewährt wird.

So ist die Sachlage bisher immer angesehen und gehandhabt worden. Da das Witwengeld bei einer Witwe des gewöhnlichen Soldaten 400 Mf., der eines Unteroffiziers, Sergeanten usw. 500 Mf. und 600 Mf. für die Witwe eines Feldwebels mindestens beträgt, und da eine Absindung bis zur zweitensolbischen Höhe dieser Rente gewährt werden kann, beträgt die Absindung also im Höchtfalle 1000 bzw. 1250 bzw. 1500 Mf. In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Sie kommt in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die zurückliegende Zeit erfolgen. Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörden zu richten, die sie weiterzugeben haben. Aus den Anträgen muss hervorgehen, zu welchem befreiten Zweck (Verpflegung einer Aussteuer von Möbeln, eines Gebäudes aus Anlaß der Wiederherstellung) die Absindung zu einem Betrieb und Betriebsbeamten festgefahren. Sie ist von 1914 bis 1915 auf 35 679 im Jahre 1916 geändert. Die stetig und sprunghaft zunehmende Verschärfung der Lebenshaltung und Betriebsführung hat nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Löhne zur Folge gehabt — denn trotz der Verminderung der Arbeitzeit um 2105 sind die Löhne um 730 018 Mf. gestiegen — sie hat auch eine ganz außerordentliche Steigerung der Betriebsunfälle (der Ausgaben für Ausbeauftragung von Maschinen, Schweißmittel, für Ausführung von Dienstleistungen usw.) bewirkt.

Die tägliche Bewegung in der Entwicklung unseres Wirtschaftsvermögens ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es waren in unserem Reichsverzeichnis verzeichnet 1913: 24 409 Betriebe mit 61 822 Arbeitern und 13 105 308 Mf. Löhnen, 1914: 23 993 Betriebe mit 57 105 Arbeitern und 89 991 700 Mf. Löhnen, 1915: 23 564 Betriebe mit 37 784 Arbeitern und 45 971 225 Mf. Löhnen, 1916: 24 067 Betriebe mit 35 679 Arbeitern und 49 766 243 Mf. Löhnen. Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf sämtliche Fab., Gewerbe-, Lief. und Dienstleistungen einschließlich ihrer Nebenbetriebe sowie der Haushalte der Beamten. Der besonders starke Rückgang einzelner Gewerbezweige, insbesondere der Lief. und Dienstleistungen, ist aus dieser Aufstellung nicht ersichtlich. Eine Gegenüberstellung der Lohnzahlen, die für die Lief. und Dienstleistungen nachgewiesen worden sind, läßt den starken Rückgang deutlich erkennen. Sie sind im Löhnen niedergewiesen für Dienstleistungen 1915: 6 485 987 Mf. und 1916: 3 689 115 Mf., für Dienstleistungen 1915: 498 121 Mf. und 1916: 361 531 Mf. gegen 13 616 982 Mf. für Dienstleistungen im Friedensjahr 1913. Dafür ist zu bemerken, daß die Dienstleistungen sich jetzt während der Kriegszeit im wesentlichen mit Herstellung anderer Errungenschaften als Reichsgebäuden und der Errichtung von Gefechtsräumen, Gruppen und vergleichbarem beschäftigen. Der Rückgang der Löhne für die Dienstleistungen betrifft also gegen das Friedensjahr 1913 aber rund 73 v. H. während die Löhne der Dienstleistungen gegen das Jahr 1913 um 27 v. H. zurückgegangen sind.

Die Absindungssumme gilt als Vorbehalt für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten soll.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierwerften.

+ **Darmstadt.** Die kleinen Brauereien bewilligen ihren Arbeitern wiederum eine Rentenabgeltung von 6 Mf. für Beherberkte und eine solche von mindestens 4 Mf. für Untermieterleute.

Korrespondenzen.

Berlin. Die Zählstelle Berlin nahm in der Generalversammlung vom 28. Oktober den Geschäfts- und Raumentbericht vom 3. Oktober entgegen. Aus dem Geschäftsaufschluß ist hervorzuheben, daß die Beitragserhöhung von 70 Pf. auf 1 Mf. von den Mitgliedern gut angenommen wurde.

Wegen des Wehrhauens der Zollfreiheit bei Gütern wurde ein Schiedsgericht angerufen — Wegen der Zusammenlegung der Brauereien haben verschiedentlich Beratungen stattgefunden, doch nehmen die Brauereien vorlängig noch eine abwartende Haltung ein, außerdem erledigt sich diese Frage zum Teil bereits durch mehrfache Zusammensetzung von Betrieben. Die Getreidelieferungen sind auch nicht vielversprechend, so daß die Berliner Brauindustrie und somit auch die Arbeiterschaft nunmehr Ueberproduktion zu gewältigen hat. — Durch mehrfache Verhandlungen wurden die Ueberhundertstade für im Betrieb arbeitende Frauen auf 51 Pf. festgelegt. — Wegen der Rückerstattung des Zollvertrages soll sich in nächster Zeit eine besondere Verhandlung damit beschäftigen. — Für die Köhler ist der Rohstofflohn um 4 Mf. pro Tonne erhöht worden. Diesen Beitrag tragen die Köhler für sich ein, ohne den berechtigten Bärchen der Arbeitnehmer irgendwie durch Verkürzung auch ihres Verdienstes Rechnung zu tragen.

Die von dem Direktor des Städtischen Arbeitsamtes geforderte Angleichung unseres partikulären Arbeitssatzes an den ersten wurde nun eingehender Debatte einstimmig abgelehnt. Die Meinung ist der Meinung, daß der Herr Direktor Graaf in der Organisierung und Angleichung der wilden Arbeitsermittlung und der Verwaltung der Ruhmehammerarbeitsaufnahme ein dankbares Arbeitsfeld finden wird, daß sie aber gegen eine unbedeutende Verminderung ihrer Ausgaben für den minderwertigen partikulären Arbeitssatz nicht ihre Selbstverwaltung opfern will.

Die Einnahmen und Ausgaben der Sekundarschule bilanzierten mit 15 710,45 Mf. In der Schulfeste stehen einer Einnahme von 290,57 Mf. 255,48 Mf. an Ausgabe gegenüber.

Rundschau.

Maschinenbau und Beruf.

Ein Zentralverband der Verbände der Lebend- und Maschinenarbeiter ist in Lübeck gegründet worden. Die gründende Versammlung, die von 70 Delegierten besucht wurde, fand am 21. und 22. Oktober statt. Angeschlossen haben sich dieser Zentralverband bis jetzt die Verbände der Bäder und Sandstränden, der Brauerei- und Küchen-

arbeiter und der Fleischhauer und Salzher. Die Befreiungen zur Schaffung dieses Zentralbundes für die ganze Industrie dauerten schon Jahre zurück, hatten bisher jedoch nur langsame Fortschritte erzielt.

Die Aufgaben des Zentralverbandes sollen sein: 1. Die Durchführung gemeinsamer Agitationen; 2. die Bildung gemeinsamer Kreis- oder örtlicher Aktionssomitees, Bestellung der Vertreter und Überwachung ihrer Tätigkeit; 3. die Bestellung und Unterstützung auswärtiger Gewerkschaften im Unternehmen mit den beteiligten Verbänden; 4. Errichtung von Landesvertreterämtern; 5. die Errichtung und Erhaltung von Bildungsanstalten; 6. Beschaffung der Arbeitserziehung im Unternehmen mit den beteiligten Verbänden; 7. Pflege gemeinsamer Statistik.

Als Obmann wurde Stefan Suppert vom Verband der Brauereiarbeiter und Frischbinder gewählt.

Die Mälzerei-Berufsgenossenschaft 1916. Der Geschäftsbericht sagt, daß der Bildung der Mälzerei auch im Berichtsjahr angehalten hat. Zwar hat sich die Zahl der Betriebe gegen 1915 um 503 erhöht. Indessen handelt es sich bei dieser Zunahme in der Hauptsache um kleine ländliche Mälzer. Diese, die früher zur Erstellung ihres Betriebes gebrauchten waren, sind infolge günstiger Geschäftslage, die sich aus der örtlichen Lage und dem steigenden Bedarf der Gemeindeverbände und Selbstverwanger ergibt, während des Krieges — wenn auch zum Teil nur vorübergehend — wiedereröffnet worden. Trotz der Zunahme in der Zahl der Betriebe hat doch ein erheblicher Rückgang in der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten stattgefunden. Sie ist von 37 784 im Jahre 1915 auf 35 679 im Jahre 1916 gesunken. Die stetig und sprunghaft zunehmende Verschärfung der Lebenshaltung und Betriebsführung hat nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Löhne zur Folge gehabt — denn trotz der Verminderung der Arbeitzeit um 2105 sind die Löhne um 730 018 Mf. gestiegen — sie hat auch eine ganz außerordentliche Steigerung der Betriebsunfälle (der Ausgaben für Ausbeauftragung von Maschinen, Schweißmittel, für Ausführung von Dienstleistungen usw.) bewirkt.

Die tägliche Bewegung in der Entwicklung unseres Wirtschaftsvermögens ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es waren in unserem Reichsverzeichnis verzeichnet 1913: 24 409 Betriebe mit 61 822 Arbeitern und 13 105 308 Mf. Löhnen, 1914: 23 993 Betriebe mit 57 105 Arbeitern und 89 991 700 Mf. Löhnen, 1915: 23 564 Betriebe mit 37 784 Arbeitern und 45 971 225 Mf. Löhnen, 1916: 24 067 Betriebe mit 35 679 Arbeitern und 49 766 243 Mf. Löhnen. Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf sämtliche Fab., Gewerbe-, Lief. und Dienstleistungen einschließlich ihrer Nebenbetriebe sowie der Haushalte der Beamten. Der besonders starke Rückgang einzelner Gewerbezweige, insbesondere der Lief. und Dienstleistungen, ist aus dieser Aufstellung nicht ersichtlich. Eine Gegenüberstellung der Lohnzahlen, die für die Lief. und Dienstleistungen nachgewiesen worden sind, läßt den starken Rückgang deutlich erkennen. Sie sind im Löhnen niedergewiesen für Dienstleistungen 1915: 6 485 987 Mf. und 1916: 3 689 115 Mf., für Dienstleistungen 1915: 498 121 Mf. und 1916: 361 531 Mf. gegen 13 616 982 Mf. für Dienstleistungen im Friedensjahr 1913. Dafür ist zu bemerken, daß die Dienstleistungen sich jetzt während der Kriegszeit im wesentlichen mit Herstellung anderer Errungenschaften als Reichsgebäuden und der Errichtung von Gefechtsräumen, Gruppen und vergleichbarem beschäftigen. Der Rückgang der Löhne für die Dienstleistungen betrifft also gegen das Friedensjahr 1913 aber rund 73 v. H. während die Löhne der Dienstleistungen gegen das Jahr 1913 um 27 v. H. zurückgegangen sind.

Bei Explorion eines Fabrikarates in der rheinischen Zonenbrauerei Wilhelm u. d. H. wurden der Oberförster Schmidt und der auf Urlaub befindliche Direktor Schmidt bestellt, daß sinkt bald darauf im Brauhaus durch und Schmidt bestellungslos demontiert.

„Gelehrtes Bier“. So nennt man das 3% Alkohol enthaltende Bier, das als einziges noch in Karlsruhe zugelassen ist. Die Bierbrauer haben die allgemeine Leitung bemüht, diese Forderung im Saarland durchzusetzen.

Börsenwirtschaftliches Seminar.

Hausbanken und Friedensabschlüsse. Mit der Frage, was geschehen muß, damit nach Friedensabschluß der Industriemarkt auf den dann zu erwartenden Zustand von Arbeitsmarktbewegungen vorbereitet ist, beschäftigte sich eine von der Börsenwirtschaftlichen Vereinigung in Berlin veranstaltete Konferenz, an der Vertreter der Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und der sozialen Sicherheit teilnahmen. Die Verhandlungen waren eine Fortsetzung für schlechte Vorbereitung der Börsenregale zur Sicherung der Börsenländer und auf unproduktiver Diskussion.

Der Referent Professor Dr. R. Silbermann-Möller betonte die Schwierigkeit des Problems. Er legt jetzt das und die dagegenstehe Problem der Unterbringung der Industriearbeiter, die in die Heimat zurückkehren, verändert an Leid und Seele und an Leistungsfähigkeit, durch gleich geblieben an Bedürfnissen, verlangend nach Rückerstattung, Meldung und Bohrung, suchend nach Arbeit. Wenn darüber gestritten werde, ob Arbeitseinsatz droht, so genüge doch die Unsicherheit zur Vorhalt zu machen.

Karl von Silbermann befand sich an die Rücksichtnahme der Ausführung von Rücksichten deutl. legte der Referent Maschinen- und Werkzeugdirektor a. D. Dr. Thiel das Hauptgetreide auf die Landwirtschaft. Sie habe die Möglichkeit, ein Werk von Arbeitseinsätzen sofort einzurichten und zu produktiver Tätigkeit zu vernehmen.

Gelehrter Regierungsrat Dr. Seitz vom Statistischen Amt sprach über den „Arbeitsmarkt nach dem Kriege“. Es genüge nicht, für Zentralisierung der Arbeitsvermittlung zu sorgen. Schließlich sei Arbeitsvermittlung in großem Maßstab, je werde sie ermöglichen lassen durch Ausübung zukünftischer Arbeit zu Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft.

Als Vertreter der Gewerkschaften der Gewerkschaften behandelte der Redakteur des „Correspondenzblatt“

